

Übersicht Versicherungsbeiträge (Änderungen sind rot dargestellt)

Jahr	Unfall- versicherung ¹ Pflicht der Gemeinde zur Erstattung des Beitrages gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Alterssicherung ² Pflicht der Gemeinde zur hälftigen Erstattung angemessener Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII		Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) ³ Pflicht der Gemeinde zur hälftigen Erstattung angemessener Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII				
		Mindestbeitrags- bemessungsgrenze pro Monat, ab der eine gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden muss	Beitragsatz	Mindest- beitrags- bemessungs- grenze pro Monat ⁴	Beitrags- satz GKV ⁵	Beitrags- satz GPV ⁶	monatlicher Beitrag (mindestens) ⁷	zu erstattender hälftiger monatlicher Beitrag (mindestens)
2018	99,67 €	450,00 €	18,6%	1.015,00 €	14,0%	2,55%	167,98 €	83,99 €
						2,8%	170,52 €	85,26 €
2019	118,45 €	450,00 €	18,6%	1.038,33 €	14,0%	3,05%	177,04 €	88,52 €
						3,3%	179,63 €	89,82 €
					14,6%	3,05%	183,27 €	91,63 €
						3,3%	185,86 €	92,93 €
2020		450,00 €	18,6%	1.061,67 €	14,0%	3,05%	181,01 €	90,51 €
						3,3%	183,67 €	91,83 €
					14,6%	3,05%	187,38 €	93,69 €
						3,3%	190,04 €	95,02 €

¹ Der aktuelle Jahresbeitrag der Unfallversicherung wird immer im April des Folgejahres für das Vorjahr bekannt gegeben.

² Die Beitragsberechnung der Rentenversicherung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Arbeitseinkommens (Gewinns). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids. Liegt noch kein aussagekräftiger Einkommensteuerbescheid vor (z. B. weil mit der Kindertagespflege erst begonnen wurde), muss das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt werden. Beiträge zu einer angemessenen Rentenversicherung sind im Rahmen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hälftig zu erstatten. Als angemessen gelten im allgemeinen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege entstehen.

Berechnungsbeispiel: Bei einer Zahlung für Sachaufwand & Förderungsleistung pro Kind/Monat i.H.v. 650 € für 4 betreute Kinder und nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 300 € pro Kind/Monat ergäbe sich ein Arbeitseinkommen (Gewinn) i.H.v. 1.400 € pro Monat $\Rightarrow$ 1.400 € x 18,6% = 260,40 € monatlich zu zahlender Rentenbeitrag $\rightarrow$ hälftige Erstattung durch Stadt/Gemeinde i.H.v. 130,20 € pro Monat

³ Die Angaben beziehen sich auf die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der Ehepartner ebenfalls gesetzlich versichert ist. Etwas anderes gilt, (1) wenn die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich und ihr Ehepartner privat versichert ist, da dann dessen Einkünfte bei der Beitragsermittlung der Kindertagespflegeperson mit herangezogen werden, oder (2) wenn die Kindertagespflegeperson eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen hat. In diesen beiden Fällen könnte man sich bei der hälftigen Erstattung an dem Betrag orientieren, der aufgrund des sog. "Bürgerentlastungsgesetzes" steuerlich absetzbar ist. Dieser Betrag wird von der Krankenkasse jährlich übermittelt. Er bezieht sich sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der privaten Krankenversicherung auf eine Basisabsicherung (Grundversorgung), so dass eine Vergleichbarkeit der Leistungen gegeben ist.

⁴ Seit dem 1.1.2019 sind Kindertagespflegepersonen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als hauptberuflich Selbstständige einzustufen. Die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige beträgt für das Jahr 2020 1.061,67 € im Monat.

⁵ Beim Beitragssatz der GKV können KTPP wählen: Sie können (Stand Januar 2020) einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen, beträgt der Beitragssatz 14,6 % fällig. Zudem ist es zulässig und inzwischen auch üblich, dass die Krankenkassen einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz beträgt 1,0%. Dieser wäre bei der hälftigen Erstattung ebenfalls zu berücksichtigen, da hier keine Wahlmöglichkeit über die Inanspruchnahme besteht. Auch der Zusatzbeitrag ist steuerlich absetzbar.

⁶ Der Beitragssatz für die GPV ist 2020 im Vergleich zu 2019 unverändert geblieben: 3,05% mit eigenen Kindern bzw. 3,3% ohne eigene Kinder.

⁷ Wird die Mindestbeitragsbemessungsgrenze überschritten, ist für die Ermittlung der KV/PV-Beiträge und der daraus resultierenden hälftigen Erstattung - wie auch bei der Alterssicherung - der steuerliche Gewinn maßgeblich.

Berechnungsbeispiel: Bei einer Zahlung für Sachaufwand & Förderungsleistung pro Kind/Monat i.H.v. 650 € für 4 betreute Kinder und nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 300 € pro Kind/Monat ergibt sich ein rechnerisches Arbeitseinkommen (Gewinn) i.H.v. 1.400 € pro Monat $\Rightarrow$ 1.400 € x (14,6% + 3,05%) = 247,10 € monatlich zu zahlender KV/PV-Beitrag $\rightarrow$ hälftige Erstattung durch Stadt/Gemeinde i.H.v. 123,55 € pro Monat

weitere Informationen unter:

<https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2020.html>